

Geschichte und Region/Storia e regione

23. Jahrgang, 2014, Heft 1 – anno XXIII, 2014, n. 1

Jüdische Gemeinden in der Frühen Neuzeit
Comunità ebraiche in età moderna

StudienVerlag

Innsbruck

Wien

Bozen / Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“ und/e Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano

In Zusammenarbeit mit/in collaborazione con: Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte, Freie Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale, Libera Università Bolzano.

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer-reviewed journal.

Redaktion/redazione: Giuseppe Albertoni, Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Christine Roilo, Martina Salvante.

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione, A.-Diaz-Str./via A. Diaz 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969
e-mail: info@geschichteundregion.eu

Internet: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, London · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Omezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, Wien · Rolf Wörsdörfer, Frankfurt

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5383 ISSN 1121-0303

Bibliographische Informationen Der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2015 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlersstraße 10, A-6020 Innsbruck
e-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno. Einzelnummer/ singolo fascicolo: Euro 29,00/sfr 35,63 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 41,00/sfr 50,38 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/ IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Aboservice/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045, Fax: +43 (0)512 395045-15

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ò & Freunde
Umschlagbild/foto di copertina: Hochzeitsbild aus dem 1589 vollendeten Gebetbuch der Familie Ulma-Günzburg (Hs 7058, © Germanisches Nationalmuseum, Digitalisat [Lena Kleer]).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

Inhalt/Indice

Editorial / Editoriale Jüdische Gemeinden in der Frühen Neuzeit Comunità ebraiche in età moderna

- Claudia Ulbrich 11
Raumnutzung und Zeit-Räume im Alltagsleben christlich-jüdischer Gemeinden
- Francesco Saracino/Mara Barbierato 29
La comunità ebraica di Bolzano nel XVIII secolo: un'eccezione nel panorama asburgico?
- Annekathrin Helbig 54
„was maassen sie zur Erhaltung guter Ordnung unter sich gewisser Punkte halber sich vereinbart ...“ Innerjüdische Organisation in Mecklenburg-Schwerin im 18. Jahrhundert

Aufsätze / Contributi

- Andrea Sarri 77
Il vescovo di Bressanone Johannes Geisler durante il fascismo. Religione e politica nelle omelie e nelle lettere pastorali (1930–1938)
- Maria Fiebrandt 110
Option und Erbgesundheitspolitik. Rassenhygienische Selektionsmechanismen im Kontext der Umsiedlung der Südtiroler

Forum

- Laura Sedda 133
Shabbatai Moravia – testimonianze di vita ebraica a Bolzano nel '700
- Junia Wiedenhofer 139
„Die biographische Erfassung der Tiroler Juden“ – Ein Forschungsprojekt des Jüdischen Museums Hohenems in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck. Eine Projektvorstellung
- Andrea Sarri 145
“Giudaica perfidia”. Liturgia e antisemitismo in un libro recente
- Katia Occhi 153
Seminario di studio “Quaero ex tuis litteris”. Carteggi fra basso medioevo ed età moderna. Pratiche di redazione, trasmissione e conservazione (Istituto storico italo-germanico Trento, 13–14 novembre 2014)
- Harald Heppner 160
Tagungsbericht: Siebenbürgen und der Erste Weltkrieg (Graz, 4.–7. September 2014)

Alois Unterkircher, Jungen und Männer als Patienten bei einem Südtiroler Landarzt (1860–1900)	163
<i>(Marion Baschini)</i>	
Sandra Hupfauft/Silvia Maria Erber, Liedgeschichten. Musik und Lied in Tiroler Politik und Gesellschaft 1796–1848	167
<i>(Giuliano Tonini)</i>	
Martha Verdorfer (Hg.), Vorbilder oder Zeugen des Zeitgeistes? Schulnamensgebung als umstrittene Erinnerungskultur	169
<i>(Andrej Werth)</i>	
Brigitte Mazohl/Ellinor Forster (Hgg.), Frauenklöster im Alpenraum	174
<i>(Liise Lehtsalu)</i>	

Abstracts

Anschrift der AutorInnen / Recapito degli autori/delle autrici

„was maaßen sie zur Erhaltung guter Ordnung unter sich gewisser Punkte halber sich vereinbart ...“¹ Innerjüdische Organisation in Mecklenburg-Schwerin im 18. Jahrhundert.

Annekathrin Helbig

Einleitung

1688 wandte sich Herzog Christian I. Louis (reg. 1658–1692)² von Mecklenburg-Schwerin an die Superintendenten und Domprediger zu Schwerin:

„Nun werden zwar von Uns die gegenwärtigen Juden alhier toleriret, wenn sie sich den Reichs-Constitutionibus gemäß bezeigen, von den Lästerungen abstiniren und den Christgläubigen kein Aergerniß geben, auch sich sonsten unverweßlich verhalten, publicos und solennes actus, aber mit ihrer Beschneidung und andern Ceremonien zu halten und zu celebriren, ist ihnen in keine Weise noch Wege concediret oder vergönnet, soll und mag auch ohne grosse Aergerniß und Confusion nicht concediret und vergönnt werden [...]“³

Christian I. Louis reagierte mit seinem Schreiben auf die Beschneidungsfeier im Haus des jüdischen Tabakhändlers und Hofagenten Michel Hinrichsen in Schwerin. Neben jüdischen hatten daran auch christliche Gäste teilgenommen.

Die Ermahnungen von Christian Louis führen zentrale Herausforderungen, Risiken und Probleme jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit vor Augen: Erstens waren Jüdinnen und Juden bei ihrer Niederlassung auf eine besondere Duldung und auf Schutzbriefe angewiesen.⁴ Diese Tolerierung war unter anderem von dem – nach christlichem Befinden – guten Verhalten der betroffenen Jüdinnen und Juden abhängig. Zweitens war die öffentliche Ausübung jüdischer Religionshandlungen verboten. Juden sollten ihre religiösen Rituale für Christen nicht sicht- bzw. wahrnehmbar praktizieren, sondern

1 Herzog Friedrich, 12.10.1764 (=Genehmigung der Satzung der mecklenburgischen Landjudenschaft), zit. nach: Leopold DONATH, *Geschichte der Juden in Mecklenburg. Von den ältesten Zeiten (1266) bis auf die Gegenwart (1874)*. Auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1874, Walluf (bei Wiesbaden) 1974, S. 134.

2 Einen biographischen Überblick bietet: Ludwig FROMM, s.v. Christian I. (Louis) Herzog von Mecklenburg-Schwerin. In: ADB 4 (1876), S. 170. Christian I. Ludwig (Louis) konvertierte 1663 zum katholischen Glauben, in zweiter Ehe heiratete er die französische Adlige Isabelle-Angélique Duchesse de Châtillon.

3 Zit. nach DONATH, *Geschichte*, S. 90.

4 Vgl. etwa J. Friedrich BATTENBERG, *Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium*. In: Rolf KIESSLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches (Colloquia Augustana 2)*, Berlin 1995, S. 53–79.

diese beschränkt auf ihre privaten Räume abhalten.⁵ Und schließlich werden, drittens, zeitgenössische antijüdische Stereotype sichtbar, wie etwa, dass Juden in ihren Gebeten Christen lästern würden. Diese Merkmale frühneuzeitlichen jüdischen Lebens sind auch für christlich-jüdische Beziehungen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin kennzeichnend.⁶ Die Beschneidungsfeier im Haus Michel Hinrichsens verdeutlicht dennoch eine Möglichkeit von Begegnungen zwischen Juden und Christen im Herzogtum, und das zu einer Zeit, als Juden dort noch nicht seit langem wieder niedergelassen leben durften. Allerdings veranschaulicht die Missbilligung Christian Louis' ebenso den Argwohn, mit welchem Christen Juden in der Frühen Neuzeit begegneten. Bewusst mahnte der Herzog daher die Abgrenzung der christlichen von der jüdischen Bevölkerung an.

Diese Ereignisse weisen zeitlich auf den (Neu-)Beginn jüdischen Lebens im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin am Ende des 17. Jahrhunderts hin, wobei unklar ist, wie zu diesem Zeitpunkt jüdisches Gemeindeleben ohne Organisation und Strukturen funktionierte. Die Feier im Haus Michel Hinrichsens, die die Ausübung von Religionsgebräuchen und damit letztlich das Bedürfnis einer jüdischen Lebensführung belegt, lädt somit ein, über die Rahmenbedingungen und die Entwicklung jüdischen Gemeindelebens in Mecklenburg seit der Wiederansiedlung nachzudenken. Im vorliegenden Beitrag werden die Organisation und die Strukturen jüdischen Lebens in Mecklenburg näher betrachtet und daran anschließend Strategien der jüdischen Bevölkerung zur Erlangung von Schutzbriefen einbezogen. Diese Auseinandersetzung erfolgt in drei Schritten. Zunächst werden die

- 5 Zum Zusammenleben von Juden und Christen und Konflikten um den ‚öffentlichen‘ Raum während religiöser Feste siehe z.B.: Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz: Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650–1750 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151), Göttingen 1999, Kap. VI.2., S. 411–443. In der Judenordnung von Hessen-Marburg (1629) war zum Beispiel dezidiert verboten, dass Christen bei Beschneidungen zusehen, siehe: Wolfgang TREUE, Landgrafschaft Hessen-Marburg, Germania Judaica, Historisch-topographisches Handbuch zur Geschichte der Juden im Alten Reich, Teil IV (1520–1650), hg. v. Stefan ROHRBACHER/Michael TOCH/Israel YUVAL, Bd. 2, Tübingen 2009, hier S. 36 f.
- 6 Im Gegensatz zu jüdischem Leben im Südwesten, bzw. Süddeutschland, ist die Erforschung jüdischen Lebens und jüdischer Geschichte in den mecklenburgischen Herzogtümern ein Desiderat. Als bis heute umfangreichste Darstellung jüdischen Lebens in Mecklenburg kann DONATH, Geschichte, angesehen werden. Neuere Darstellungen sind: Hans-Michael BERNHARDT, Bewegung und Beharrung. Studien zur Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813–1869 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, 7), Hannover 1998. Einen Überblick zu jüdischer Geschichte, wobei auch die Wiederansiedlung von Jüdinnen und Juden gestreift wird, liefert: DERS., Verachtet – Gleichgestellt – Vernichtet. Kurzer Abriss der Geschichte der Juden in Mecklenburg 1679–1942. In: Irene DIECKMANN (Hg.), Wegweiser durch das jüdische Mecklenburg-Vorpommern (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen 2), Potsdam 1998, S. 37–50 sowie auch Norbert CRÉDÉ, Zwischen Normalität und Vertreibung. Aspekte jüdischen Lebens in Mecklenburg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Antijudaismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit; Aspekte der Geschichte der Juden in Deutschland und Mecklenburg, Schwerin 1998, S. 85–111; Lisa L. GOLDSTEIN, Jewish communal life in the duchy of Mecklenburg as reflected in correspondence, 1760–1769, Thesis Submitted in Partial Fulfillment of Requirements for Ordination, unpubl., masch., Hebrew Union College. New York 1993.

Neuanfänge jüdischen Lebens in Mecklenburg-Schwerin seit dem Ende des 17. Jahrhunderts skizziert. Im zweiten Abschnitt wird die innerjüdische Organisation und institutionelle Festigung der mecklenburgischen (Land-) Judenschaft im Zentrum stehen. In einem dritten Abschnitt sollen schließlich innerjüdische Praktiken bei der Erteilung von Schutzprivilegien näher erläutert werden. Im Zentrum dieses dritten Abschnitts steht auch die Frage, inwiefern die jüdische Bevölkerung, im Rahmen der ihr vorgegebenen politischen und sozialen Bedingungen, Strategien zum Erhalt von Privilegien entwickelte und umsetzte.

Das (Teil-)Herzogtum Mecklenburg-Schwerin ist ungefähr auf dem Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns zu verorten. Im Norden ist das Herzogtum durch die Ostsee begrenzt, im Südwesten verlief die Grenze entlang der Elbe bei Dömitz und Boizenburg. Im Westen zeichnen Flussläufe wie der Sude den Grenzverlauf, im Osten die Flussverläufe von Peene, Trebel und Recknitz.⁷ Mecklenburg war agrarisch geprägt und durch eine vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet.⁸ Noch im 18. Jahrhundert hatte sich das Herzogtum von den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges weder wirtschaftlich noch im Hinblick auf die Populationsdichte nachhaltig erholt. Für die mecklenburgische Geschichte war der andauernde Konflikt zwischen der Landesherrschaft und den traditionell starken mecklenburgischen Landständen prägend. Das Ringen um die Verteilung von Macht und Herrschaft zwischen Landesherr und Landständen in Mecklenburg fand seinen Ausdruck und Abschluss im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (LGGEV)⁹ vom 18. April 1755 unter Herzog Christian Ludwig II. Im LGGEV waren fortan die Rechte der Landesfürsten und Landstände festgeschrieben, was die bis dahin anhaltenden Ständekämpfe im Herzogtum beendete. Der LGGEV besiegelte die Aufteilung der Herrschaft in Einflussbereiche verschiedener politischer Akteure, Gebiete des Landesherrn (das sog. *Domanium*) sowie ritterschaftliche und städtische Ämter, und behielt bis 1918 Gültigkeit.¹⁰

7 Vgl. Otto JESSEN, Mecklenburgs Lage, Grenze und geographische Gliederung. In: Ernst SCHULZ (Hg.), Mecklenburg. Ein deutsches Land im Wandel der Zeit, Rostock 1938, S. 16–24.

8 Siehe: Thomas RUDERT, Mecklenburg. In: Werner BUCHHOLZ (Hg.), Das Ende der Frühen Neuzeit im „Dritten Deutschland“. Bayern, Hannover, Mecklenburg, Pommern, das Rheinland, und Sachsen im Vergleich (HZ, Beih. N.F.; 37), München 2003, S. 53–76, hier S. 56 f., mit einer detaillierten Darstellung der Bevölkerungs- und Siedlungsdichte Mecklenburg-Schwerins.

9 Zur Bewertung des LGGEV siehe: Kersten KRÜGER, Der Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich von 1755. Mecklenburg zwischen Monarchie und Adelsrepublik. In: Michael BUSCH/Jörg HILLMANN (Hgg.), Adel – Geistlichkeit – Militär. Festschrift für Eckhardt Opitz zum 60. Geburtstag (Sonderband zur Schriftenreihe des Stiftung Herzogtum Lauenburg), Bochum 1999, S. 91–108 (auch mit einer Darstellung der adligen Opposition gegen den LGGEV). Weitere Untersuchungen zum LGGEV und ein Abdruck des LGGEV finden sich in: Matthias MANKE/ERNST MÜNCH (Hgg.), Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B, N.F. 1), Lübeck 2006, der Abdruck S. 413–536.

10 Vgl. etwa: KRÜGER, Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich, S. 93.

Neuanfänge – Jüdisches Leben im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin

Im Zuge des Sternberger Pogroms im Jahr 1492, dem eine Hostienschändung durch die Juden Sternbergs vorausgegangen sein soll, wurden viele Jüdinnen und Juden Opfer des antijüdischen Autodafés, die Überlebenden wurden vertrieben. Darauf erlosch für 200 Jahre jüdisches Leben in Mecklenburg.¹¹ Erst unter Herzog Christian I. Louis wurden wieder offiziell jüdische Händler in Mecklenburg zugelassen¹²: 1671 erhielt Levin Saalman (Salomon) einen Geleitbrief, der ihm den Handel mit Tabak erlaubte¹³ – er lebte in Schwerin in einem gemieteten Haus.¹⁴ Ihm folgten Simon Fürst und Nathan Bendix als jüdische Tabakhändler, die seit etwa 1673/75 in Mecklenburg historisch fassbar sind.¹⁵ Nathan Bendix arbeitete unter anderem mit einem Bruder und vier Gehilfen (vermutlich Juden), die für ihn reisten, zusammen¹⁶ – später war er mit Abraham Hagen, der wie Nathan Bendix aus Hamburg stammte, geschäftlich verbunden. 1679 erhielten Nathan Bendix und Abraham Hagen Privilegien, die ihnen das Monopol über den Tabakhandel im Herzogtum einräumten.¹⁷ Bei der Privilegierung der Tabakhändler soll sich der Herzog an seinem Vorbild, dem französischen König Ludwig XIV., orientiert haben, der ebenfalls kurz zuvor einem jüdischen Tabakhändler ein Monopol verliehen hatte.¹⁸ Hans-Michael Bernhard macht einen Grund für die Privilegierung jüdischer Kaufleute in Mecklenburg-Schwerin im wachsenden Finanzbedarf der mecklenburgischen Herzöge aus, die sich von der Öffnung Mecklenburgs für jüdische Händler eine Belebung der Wirtschaft erhofft hätten.¹⁹

Neben dem Tabakhandel wurde Nathan Bendix und Abraham Hagen auch die Niederlassung im Herzogtum gestattet. Vier Jahre lang sollten sie „mit den Ihrigen“ auf der Schelfe, befreit von allen „Contributionen und Beschwerden“²⁰, leben dürfen. Sie erhielten die Erlaubnis, verstorbene Angehörige in der Residenzstadt Schwerin an einem „bequeme[n] Ort [...] Ihrem Gebrauche nach frey zu beerdigen“ oder die Verstorbenen wahlweise „nach Hamburg frey [...] führen“ zu lassen.²¹ Andere jüdische Religionspraktiken, wie etwa das Schächten oder der Gottesdienst, waren nicht Gegenstand des Privilegs.

11 Siehe Friedrich BACKHAUS, Die Hostienschändungen von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg. In: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 39 (1988), S. 7–26.

12 Eine ausführliche Darstellung der frühesten Privilegierungen jüdischer (Tabak-)Händler in Mecklenburg gibt CREDÉ, Normalität, S. 94–97.

13 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 647, Geleitbrief für Levin Saalman, 6. Mai 1671.

14 Wilhelm STIEDA, Das Tabakmonopol in Mecklenburg-Schwerin. In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 75 (1910), S. 131–232, S. 171.

15 Siegfried SILBERSTEIN, Berichtigung zu Stieda, das Tabakmonopol in Mecklenburg-Schwerin (Jahrbuch 75). In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 78 (1913), S. 373–376, hier S. 375

16 Ebd., S. 173 f.

17 Ebd., S. 178 f.

18 CREDÉ, Normalität, S. 93.

19 BERNHARDT, Bewegung, S. 40.

20 DONATH, Geschichte, S. 86.

21 Ebd.

Wenige Jahre später trat der aus Glückstadt stammende sephardisch-jüdische Händler Michel Hinrichsen²², ein Verwandter Abraham Hagens, die Nachfolge der Tabakhändler und als Hofagent an.²³ Seine Position behielt er auch unter Herzog Friedrich Wilhelm (reg. 1692–1713), der die Privilegien Michel Hinrichsens bestätigte und erneuerte. Hinrichsen und später seine Witwe Cecilie Hasan und sein Sohn Ruben Michel Hinrichsen bemühten sich, die der Familie zugestandenen Handelsprivilegien gegen eine zunehmende jüdische Konkurrenz zu verteidigen.²⁴

Die zur legalen Niederlassung notwendigen Privilegien wurden Juden zwar nur vom Herzog erteilt, dennoch gewährten ihnen auch Gutsbesitzer die Niederlassung auf ihren Gütern.²⁵ Und auch die Witwe Herzog Friedrich Wilhelms, Sophie Charlotte, die in Bützow ihren Witwensitz hatte, holte jüdische Händler an ihren Hof: 1738 nahm sie zwei Hofjuden, Jochim Gumpertz aus Friedberg²⁶ und dessen Schwager Nathan Hersch aus Meseritz²⁷,

22 Die sephardische Herkunft Michel Hinrichsens (auch: Michel Henrichs, Michel Henriques, Michel Portugies, Michel Tabackspinner, vgl.: CREDÉ, Normalität, S. 96), wurde von Kellenbenz angezweifelt, da er unter dem aschkenasischen Namen Michael bar Ruben Hinrichsen das Bürgerrecht 1671 erlangt habe: Hermann KELLENBENZ, Sephardim an der unteren Elbe. Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1958, S. 438 f. Im Kontext der Frage, ob Michel Hinrichsen rechtmäßig von seiner ersten Frau Simcha aus Glückstadt geschieden war, kam es 1705 in Mecklenburg-Schwerin zum Konflikt. Zu dieser Auseinandersetzung sind Akten im Landeshauptarchiv Schwerin (LHA SN) überliefert, aus denen die Verabredungen über die Modalitäten der Scheidung im Jahr 1674 hervorgehen. Darin finden sich zahlreiche Hinweise, dass Michel Hinrichsen alias Michael bar Ruben portugiesischer Abstammung war: LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 129. Die familiären Verbindungen der Henriques Familie, ihre Herkunft aus Portugal und ihre verschiedenen Zweige beispielsweise in Amsterdam, Glückstadt und Hamburg finden sich dargestellt in der Familienforschung: Joseph BEN BRITH, Die Odyssee der Henrique-Familie (Kieler Werkstücke: Reihe A; 26), Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2001.

23 Michel Hinrichsen betrieb um 1692 zusammen mit Moses Israel Fürst Tabakhandel im Herzogtum. Siehe zum Bsp.: LHA SN 2.12-3/4 Kirchen und Schulen – Generalia – Nr. 1143. Die Akte enthält verschiedene Briefe Michel Hinrichsens und Moses Israel Fürsts, die sich gegen die Konzession des, zum Christentum übergetretenen, Sohnes Michel Hinrichsens Friedrich Wilhelm (Moses) Hinrichsen als Tabakhändler in Mecklenburg zur Wehr setzen.

24 Vgl. Bernd KASTEN, Schwerin. In: Irene DIECKMANN (Hg.), Wegweiser, S. 224–252, hier S. 225.

25 Dies konnte zu Konflikten führen, siehe z.B. LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 248: General von Berner (auch Barner/Börner) auf Brodow (=Wrodow) hatte um 1737 bis zu drei jüdische Familien in einem (vermutlich) eigens dafür gebauten Haus untergebracht und ihnen den Aufenthalt und Handel gestattet. Dies blieb jedoch nicht ohne Konsequenzen, indem ihm Missbrauch *hoher Regalis* und zu Unrecht eingekommenes Schutzgeld vorgeworfen wurde. Von Berner verteidigte sich, dass er die Juden für herzogliche Schutzjuden gehalten habe und von ihnen lediglich eine jährliche (Haus-)Miete eingekommen habe. Zugleich verteidigte sich von Berner mit dem Verweis, dass sich in benachbarten adligen Gebieten seit bis zu 16 Jahren ebenfalls jüdische Familien befänden.

26 Auch unter den Namen: Chajim Friedberg/ Chajim ben Ephraim/ Heumann/ Jochen Gumperts und Gumprecht, siehe: Norbert FRANCKE/Bärbel KRIEGER, Die Familiennamen der Juden in Mecklenburg. Mehr als 2000 jüdische Familien aus 53 Orten der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im 18. und 19. Jahrhundert (Schriften des Vereins für jüdische Geschichte und Kultur in Mecklenburg und Vorpommern 2), Schwerin 2001, S. 13. Inwiefern Jochim Gumpertz der brandenburgischen Hofjudenfamilie Gomperz entstammt, steht einer Überprüfung aus.

27 Auch unter den Namen: Nathan Cohn/ Hirsch/ Nasan Meserietsche, siehe: FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 13.

in ihren Hofdienst.²⁸ Auf Bitten der Witwe erhielten die beiden Juden von Herzog Carl Leopold (reg. 1713–1728/+1747)²⁹ bald darauf das Privileg, in ganz Bützow auf den Jahrmärkten handeln zu dürfen.³⁰

Die Brüder Nathan Aaron (auch Joseph Natha) und Philipp Aaron (auch Liebmann/Lipmann) scheinen eine wesentliche Rolle in der Entwicklung der jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Schwerin gespielt zu haben, da sie bei der Erteilung zahlreicher landesherrlicher (Niederlassungs-)Privilegien als Fürsprecher auftraten.³¹

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich Jüdinnen und Juden auch ohne herzogliches Privileg – etwa auf adligen Gütern – niedergelassen. Möglich war dies wohl unter anderem aufgrund der innenpolitischen Unruhen und ungeklärten Herrschaftsverhältnissen während der Regierungszeit von Carl Leopold. Doch schon zwei Jahre nachdem Christian Ludwig II. (reg. [1728]1747–1756)³² Herzog von Mecklenburg-Schwerin geworden war, drohte er diesen ‚illegal‘ niedergelassenen Jüdinnen und Juden mit der Ausweisung aus dem Herzogtum.³³ Christian Ludwigs Handeln muss hier vor dem politischen Hintergrund gesehen werden: Er war nach dem Tod seines Bruders vollumfänglich Herzog in Mecklenburg-Schwerin. Zum einen konnte er den Städten (der Landschaft) seine Durchsetzungsfähigkeit demonstrieren wollen, die der Niederlassung von Juden im Herzogtum traditionell kritisch gegenüber standen – zumal sie sich von der Niederlassung von Juden keine finanziellen Vorteile versprachen. Zum anderen konnte Christian Ludwig bestrebt gewesen sein, die Verhältnisse im Herzogtum zu ordnen. Juden, die bisher ohne Privileg im Herzogtum niedergelassen lebten, sollten künftig (für Schutzbriefe) zahlen. Nicht Zahlungskräftige bzw. Zahlungsunwillige unter ihnen sollten hingegen vertrieben werden. Nachträgliche Privilegierungen versprachen somit einen zusätzlichen finanziellen Nutzen in Form des Schutzgeldes, das direkt in die herzogliche Kasse floss.

28 DONATH, Geschichte, S. 107 f.

29 Carl Leopold befand sich seit 1719 unter Reichsexekution. 1728 wurde sein Bruder Christian Ludwig II. zunächst als Administrator, später als kaiserlicher Kommissar für Mecklenburg-Schwerin eingesetzt. Offenbar hatte Carl Leopold auch nach seiner Absetzung Einflussmöglichkeiten im Herzogtum, wie die Bitte seiner Schwägerin, die Witwe Sophie Charlotte, vermuten lässt. Zu Carl Leopold siehe: Hildegard THIERFELDER, s.v. Karl Leopold. In: NDB 11 (1977), S. 239–240 [Onlinefassung] URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn101509758.html> (25.02.2015).

30 DONATH, Geschichte, S. 108 f. Ihren Radius weiteten die beiden schon bald aus und trieben, zum Ärger der Familie Hinrichsen, auch außerhalb der Jahrmärkte und außerhalb von Bützow, Handel.

31 DONATH, Geschichte, S. 112–115. Donath bezieht sich in seiner Bewertung auf einen Eintrag im mecklenburgischen Memorbuch (S. 115, dessen Verbleib konnte nicht geklärt werden) sowie ein dem Landtagsbeschluss von 1752 angefügter Dank an Lippmann Aaron für die Fürsprache bei der Niederlassung vieler Juden. Ebd., S. 117.

32 Zu Christian Ludwig siehe: Heinz MAYBAUM, s.v. Christian Ludwig II.. In: NDB 3 (1957), S. 228 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn102111847.html> (25.02.2015).

33 DONATH, Geschichte, S. 110.

Ascher Isaac und Israel Marcus stehen vermutlich exemplarisch für diese Gruppe von Juden ohne Privileg: Im Mai 1749 erhielt Ascher Isaac, ein Altkleiderhändler in Schwerin, auf sein Bitten hin vom Herzog einen Schutzbrief. Aus seinem Gesuch geht hervor, dass er sich bereits seit über 20 Jahren in Schwerin ohne Privileg aufgehalten hatte.³⁴ Auch Israel Marcus war 1749 von der angeordneten Vertreibung bedroht. Er sollte zu einem bestimmten Stichtag seinen Schutzbrief vorweisen, über den er jedoch nicht verfügte. Israel Marcus argumentierte, seit zehn Jahren vor dem Tor ansässig zu sein sowie regelmäßig Abgaben (die „nöthigen praestanda“) gezahlt zu haben. Seinen Unterhalt habe er als Krankenpfleger verdient und in den Sommermonaten für die jüdische Bevölkerung erlaubte Milchprodukte hergestellt³⁵ – dies vermutlich als Pächter einer Holländerei.³⁶ In seinem Gesuch führt Israel Marcus verschiedene Argumentationen zusammen: So betont er den Bedarf der ansässigen Schutzjuden an koscheren Milchprodukten, die sie für eine angemessene religiöse Lebensführung benötigten und die wiederum nur er produziere. Da es sich um Erzeugnisse handelte, die von Juden für Juden hergestellt würden, stelle er somit keine wirtschaftliche Konkurrenz für christliche Produzenten und Händler dar. Die unter dem Schutz des Herzog stehenden, privilegierten Juden, so Israel Marcus, „müß[t]en Hungers sterben, wenn ich ihnen kein[e] Butter und Käse mehr machen kann, weilen sie dergleichen sonst allhier nicht haben können“³⁷. Zugleich war Israel Marcus bestrebt, sich als ehrlich arbeitenden Menschen darzustellen, womit er vermutlich antijüdischen Vorurteilen entgegen wollte: „und ob ich gleich ein Jude, so bin ich doch allmahl ehrlich, und mein Leben und Wandel ist ohne Tadel gewesen.“³⁸

Die ersten Niederlassungen jüdischer Händler in mecklenburgischen Städten hatten zahlreiche weitere Jüdinnen und Juden angezogen, die sich zum Teil privilegiert, zum Teil ohne Privileg niederließen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahmen die jüdischen Niederlassungen in Mecklenburg-Schwerin somit stetig zu. Ein Register, das die Teilnehmer des jüdischen

34 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 551, fol. 653–655.

35 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 551, fol. 659v.

36 Diese von Juden gepachteten Holländereien erwähnen: Norbert FRANCKE/Bärel KRIEGER, Schutzjuden in Mecklenburg: ihre rechtliche Stellung, ihr Gewerbe, wer sie waren und wo sie lebten (Schriften des Vereins für Jüdische Geschichte und Kultur in Mecklenburg und Vorpommern 3), Schwerin 2002, S. 35. Auf das Problem, die jüdische Bevölkerung in Schwaben mit geeigneter Butter zu versorgen, verweist z.B. Stefan ROHRBACHER, *Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*. In: KIESSLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben*, S. 80–109, hier S. 82 f.

37 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 551, fol. 660r.

38 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 551, fol. 659r.

Landtags von 1767 in Crivitz verzeichnet, führt 209 Familienvorstände aus 32 mecklenburg-schwerinischen Orten an.³⁹

Innerjüdische Organisation und institutionelle Festigung

Jüdisches Leben in Mecklenburg-Schwerin war, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, seit Ende des 17. Jahrhunderts im Entstehen, in Verbreitung und in Entwicklung begriffen. Die steigende Anzahl jüdischer Haushalte machte unterdessen die Etablierung einer gemeindlichen Infrastruktur notwendig. Für einen städtischen Bereich dürfte die jüdische Niederlassung in Bützow exemplarisch sein: Seit der Ansiedlung der Hofjuden Gumpertz und Hersch im Jahr 1738 waren jüdische Schulmeister in Bützow tätig – bis 1768 sind 17 fassbar.⁴⁰ Es bestand bei jüdischen Niederlassungen also unmittelbar der Bedarf, Schulmeister zu beschäftigen, wobei diese sowohl als Kinderlehrer als auch im religiös-rituellen Bereich tätig gewesen sein dürften. Die Präsenz der Schulmeister verweist auf das Interesse, Kindern, wie es innerhalb der jüdischen Gesellschaft üblich war, eine angemessene jüdische Erziehung und Bildung zukommen zu lassen – wobei offen bleiben muss, inwiefern auch die Mädchen Unterricht erhielten. Zugleich wird die Notwendigkeit der Installation von Schulmeistern im Zusammenhang mit jüdischer religiöser Lebensführung deutlich. Der Schulmeister kann als Symbol und Symptom für das Bedürfnis nach Institutionalisierung und Organisation jüdischen Lebens, was hier im Rahmen der städtischen Gemeinschaft Bützows angedeutet wird, charakterisiert werden.

Im folgenden Abschnitt wird nun zunächst kurz die Entwicklung mecklenburgischer jüdischer Gemeinden skizziert. Angesichts der, im Grunde

39 FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 13–26. Das Namensregister beruht auf Aufzeichnungen Oluf Gerhard Tychsens in seinen *Bützowischen Nebenstunden* (Bd. 6, 1769). Neben den männlichen Familienvorständen werden zudem häufig Ehefrauen und Kinder mitgenannt. Ggf. ist die Süßel (aus Röbel) genannte, aber nicht weiter beschriebene, Person eine Frau/Witwe, die in diesem Register als einziger weiblicher Familienvorstand zu Tage tritt (Ebd., S. 18). Zum Vergleich: 1750 zählte das benachbarte (Teil-)Herzogtum Mecklenburg-Strelitz 130 jüdische Haushalte, die vor allem konzentriert auf Strelitz waren, siehe: DONATH, Geschichte, S. 138, der sich auf Angaben in Tychsens *Bützowischen Nebenstunden* beruft. Um 1768 sei die Anzahl der privilegierten Juden in Mecklenburg-Strelitz jedoch angesichts schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse zurückgegangen. Das Namensregister führt teilweise die Herkunftsorte der jüdischen Männer und Frauen an. Hier wird deutlich, dass Mecklenburg-Schwerin bis zu diesem Zeitpunkt von jüdischer Zuwanderung geprägt war. Herkunftsorte niedergelassener Jüdinnen und Juden bzw. jeweils angeheirateter Ehepartner waren u.a. Berlin, Frankfurt (Oder), Halberstadt und vor allem Hamburg. Weitere Herkunftsorte lagen in Polen, Posen, Hinterpomern. Doch nicht alle im Register genannten Personen besaßen ein Schutzprivileg bzw. ist unklar, inwiefern sie Inhaber eines solchen Privilegs waren. Bei Gumprecht Hirsch aus Bützow, Sohn des bützowischen Parnas Nathan Cohn, heißt es ausdrücklich, dass er kein Schutzjude sei (FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 14). Andere Juden in diesem Register werden als Knechte bezeichnet, d.h. sie dürften ebenfalls keine Schutzjuden gewesen sein.

40 Die Liste der Schulmeister bei FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 14. Die Anzahl von 17 jüdischen, meist polnischen Schulmeistern in Bützow innerhalb von 30 Jahren verweist auf die charakteristische jüdische Mobilität in der Frühen Neuzeit. Siehe z.B.: Wolfgang TREUE, In die *Jeschiwe* und auf den Jahrmarkt: Jüdische Mobilität in Aschkenas in der Frühen Neuzeit. In: Rolf KIESSLING/Peter RAUSCHER/Stefan ROHRBACHER/Barbara STAUDINGER (Hgg.), Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana 25), Berlin 2007, S. 191–205.

nicht vorhandenen Forschungen zu einzelnen jüdischen Gemeinden und Niederlassungen, kann hier jedoch nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden, woran sich die Anregung (und zugleich Forderung) nach weiterführenden Untersuchungen anschließen soll. Im Hinblick auf das Bedürfnis nach der Organisation jüdischen Lebens verbunden mit der wachsenden Anzahl jüdischer Niederlassungen in Mecklenburg, soll dann, in einem darauf folgenden Unterkapitel, der überregionale institutionelle Organisationsrahmen, nämlich der der mecklenburgischen Landjudenschaft, näher vorgestellt werden.

Gemeinde(n)

Zunächst gilt es zu klären, welche Bedeutungsebenen hinter dem Begriff ‚Gemeinde‘ verborgen liegen.⁴¹ Im Beitrag der *Germania Judaica* werden Gemeinden mit „voll ausgebildeter Gemeindeverwaltung und –funktionen“ (*kehillot*) von „kleinere[n] Gemeinschaften[, die] für einige Dienstleistungen auf nächstliegende größere Gemeinden angewiesen [waren]“ (*chawurot*) und „Ansiedlung[en] einer oder weniger Familien an einem Ort ohne Gemeindestrukturen“ (*jischuwim*) unterschieden.⁴² Stefan Rohrbacher erläutert, dass noch im Spätmittelalter „zwischen der *kehilla*, der vollgültigen, autonomen Gemeinde, der *chawura*, der Einwohnerschaft, die über gewisse Binnenstrukturen und Institutionen verfügte, aber doch in wesentlichen Belangen (wie etwa der Benutzung eines Friedhofs) von der *kehilla* abhängig [...] blieb, und schließlich dem *jischuw*, der bloßen Ansiedlung von Juden an einem Ort ohne jegliche Gemeindestrukturen“ unterschieden wurde.⁴³ Im 16. und frühen 17. Jahrhundert sei es hingegen zu einer „semantische[n] Verschiebung“⁴⁴ gekommen. Die angedeutete Unterscheidung wurde nicht mehr getroffen, vielmehr sei der Terminus *chawura* fortgefallen „und die Vorstellung dessen, was eine jüdische Gemeinde ausmache, erheblich weniger klar konturiert“⁴⁵ gewesen.

Daneben stehen Aussagen, wonach Juden, „auch wenn nur wenige jüdische Haushalte an einem Ort lebten, von der sie umgebenen Gesellschaft als ‚Gemeinde‘, als Gemeinschaft mit eigenem Recht und Status[,] wahrgenommen“ werden konnten.⁴⁶ Daran schließt eine Definition aus einem

41 Zur jüdischen Gemeinde im Spätmittelalter und zur Definition von Gemeinde siehe auch Dean Phillip BELL, *Gemeinschaft, Konflikt und Wandel. Jüdische Gemeindestrukturen im Deutschland des 15. Jahrhunderts*. In: Rolf KISSLING/Sabine ULLMANN (Hgg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit* (Colloquia Augustana 10). Berlin 1999, S. 157–191, bes. S. 158–164.

42 *Germania Judaica*, Bd. III (1350–1519), 3. Teilband, hg. v. Arye MAIMON/Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 2003, S. 2090.

43 Stefan ROHRBACHER, „Erlaubt es uns, ihm folgen wir.“ Jüdische Frömmigkeit und religiöse Praxis im ländlichen Alltag. In: Sabine HÖDL/Peter RAUSCHER/Barbara STAUDINGER (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Wien 2004, S. 271–282, hier S. 274.

44 ROHRBACHER, *Organisationsformen*, S. 143.

45 ROHRBACHER, *Jüdische Frömmigkeit*, S. 274.

46 Anna C. FRIDRICH, *Zur Entstehung von Landjudengemeinden im Nordwesten der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft* (16.–18. Jahrhundert). In: KISSLING/RAUSCHER/ROHRBACHER/STAUDINGER (Hgg.), *Räume*, S. 23–45, hier S. 36.

innerjüdischen Blickwinkel an, wonach eine Gemeinde an dem Ort existiere, wo die Anzahl der jüdischen Bewohner erlaubte, einen *Minjan* ohne Gäste bilden und damit den Gottesdienst verwirklichen zu können.⁴⁷ Andere religiöse und soziale gemeindliche Strukturen finden bei dieser Bestimmung keine Berücksichtigung.

Welches Bild ergibt sich für die mecklenburgischen Juden? Die größten jüdischen Gemeinschaften befanden sich 1767 in Schwerin (mit 42 aufgeführten Haushalten) sowie in Malchin (12), Stavenhagen (11), Bützow und Röbel (je 10), Penzlin und Dargun (je 9), Waren und Parchim (je 8). In anderen Orten, wie etwa Rehna⁴⁸, Gadebusch oder Wittenburg, lebten gerade einmal jeweils zwei Familien. Diese ‚Gemeinden‘ oder besser Gemeinschaften lagen verteilt im Herzogtum, jedoch mit auffälliger Nähe zu den Grenzen der benachbarten Territorien. In Mecklenburg-Schwerin haben wir es somit mit ‚atomisierten‘⁴⁹ jüdischen Gemeinschaften zu tun. Jedoch weisen einige dieser Orte eine ausreichende Anzahl von Haushalten auf, bei denen die Möglichkeit, einen *Minjan* ohne Ortsfremde zur Durchführung des Gottesdienstes zu bilden, durchaus gegeben war – unter Berücksichtigung, dass in den Haushalten männliche, religionsmündige Bedienstete und/oder Knechte angestellt waren. Vermutlich waren die meisten jüdischen Ansiedlungen eher Gemeinschaften, ohne die erforderlichen religiösen und sozialen Institutionen und Strukturen (z.B. Friedhof, Tauchbad, Armenherberge, Gemeindebackofen⁵⁰) sowie ohne eigenen Rabbiner – was mithin nicht die Selbstbezeichnung als Gemeinde gegenüber Dritten ausschließt und auf eine Selbstwahrnehmung als religiöse Gemeinschaft sowie auf die Abgrenzung zur umgebenen christlichen Gemeinschaft verweist.

Die zahlenmäßig bedeutendste jüdische Niederlassung in Schwerin kann sicherlich vollumfänglich als Gemeinde – mit den erforderlichen institutionellen Strukturen – betrachtet werden: Bereits für die Jahre um 1696 gibt es Hinweise, dass das Schelffeld von der Judenschaft als Begräbnisort genutzt wurde.⁵¹ Schwerin beherbergte (und finanzierte) den Landesrabbiner. 1767 existierten jeweils in den Häusern des Landesrabbiners Jeremias Israel, Joseph Abraham Meiers und im alten Haus Nathan Aarons sogenannte Judenschulen, die wohl als private Beträume zu interpretieren sind.⁵² Außerdem sind für

47 FRIDRICH, Landjudengemeinden, S. 37.

48 Die Zahl der bspw. in Rehna lebenden Jüdinnen und Juden nahm kontinuierlich zu, siehe die Überblicksdarstellung: KLAUS BOLLENSDORF, Rehnaer Miniaturen, o.O. 2001, S. 116–163.

49 Siehe MORDECHAI BREUER, Jüdische Religion und Kultur in den ländlichen Gemeinden 1600–1800. In: Monika RICHARZ/Reinhard RÜRUP (Hgg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56), Tübingen 1997, S. 69–78, hier S. 75.

50 Zu Gemeindebesitz und –institutionen siehe einführend: Germania Judaica, S. 2081–2090.

51 Vgl. LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 8.

52 FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 24. Vermutlich spiegeln die Schulen in den Häusern des Rabbiners Jeremias Israel und Nathan Aarons die Konkurrenzsituation zwischen den Familien Hinrichsen und Aaron wider. Die erste Synagoge wurde 1773 in Schwerin gebaut, die erster Synagoge im (Teil-) Herzogtum Mecklenburg Strelitz bereits 1763.

Schwerin Personen überliefert, die Gemeindeämter ausübten: Moses Gerschon (auch Mousche Lalle) war Schulklopfer und Notar der Judenschaft, Lipman Schochet (auch Philip Salomon) war Schächter, Michel Ruben Hinrichsen übte neben seinem Amt als Vizeparnas das Amt des Beschneiders aus und Schmuël Metz (auch Samel Liebmann) gab Unterricht im Lesen und Schreiben.⁵³ Bei den übrigen jüdischen Ansiedlungen finden sich zum Jahr 1767 nur wenige Hinweise, die auf Gemeindeämter schließen lassen. In Dargun und Grabow gab es jeweils einen Landalmosenier (Almosenpfleger), in Teterow einen Krankenwärter und Totengräber und für Bützow wurde das Bedürfnis nach einem Schulmeister am Ort bereits besprochen. Spätestens um 1780 lässt sich zum Beispiel in Grabow ein jüdischer Friedhof nachweisen, außerdem betrieben die dort ansässigen Juden ein Schulgebäude und es wurde dort rituell geschlachtet, woran die jüdische Bevölkerung der Umgebung partizipierte.⁵⁴ Verstorbene Angehörige brachten die Grabower Juden zu dieser Zeit bis zur Beerdigung im Haus der christlichen Bürgerswitwe Schlobeck unter, wofür eine vertragliche Übereinkunft geschlossen war und die Witwe für ihren Dienst bezahlt wurde.⁵⁵ Diese Zusammenarbeit gibt somit zugleich ein beredtes Beispiel religiöser jüdischer Lebensführung und christlich-jüdischer Beziehungen in Mecklenburg-Schwerin in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Aufgrund der geringen jüdischen Bevölkerungs- oder besser Niederlassungsdichte ergaben sich in Mecklenburg-Schwerin gewiss Probleme im Bereich der religiösen jüdischen Lebensführung, wie etwa dem Errichten und Erhalten eines rituellen Tauchbades, dem Vorhandensein eines *Minjans* und nicht zuletzt einer Thora für den Gottesdienst, der Produktion und dem Verkauf tauglicher Lebensmittel, der Nutzung und dem Erhalt eines Friedhofs, um nur einige Probleme zu nennen. Religiöses (Gemeinde-)Leben in Mecklenburg mochte sich daher auf die größeren Ansiedlungen und Zentren jüdischen Lebens konzentriert haben, bzw. dürften nahe beieinander gelegene ‚Gemeinden‘ einen gemeinsamen Gottesdienst abgehalten und sich verschiedene Aufgaben und Notwendigkeiten zur religiösen Lebensführung geteilt haben.⁵⁶ Vor dem Hintergrund der atomisierten Niederlassungen von Jüdinnen und Juden in

53 FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 25 f.

54 Diese Strukturen der Grabower Gemeinde gehen aus einem Streit des jüdischen Hofmusikers Georg Noelli aus Ludwigslust mit den Grabowern wegen Beerdigung eines verstorbenen Kindes hervor: LHA SN 2.26-1 Großherzogliches Kabinett I Nr. 7858.

55 Vgl. LHA SN 2.26-1 Großherzogliches Kabinett I Nr. 7858.

56 Vgl. etwa Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur „inneren“ Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit. In: RICHARZ/RÜRUP (Hgg.), Jüdisches Leben, S. 37–58.

Mecklenburg, war die Landjudenschaft⁵⁷ als in der Frühen Neuzeit zentrale Organisationsform jüdischen Lebens und innerjüdischer Selbstverwaltung von großer Bedeutung.

Die Landjudenschaft

Eine Landjudenschaft war „ein Gesamtverband aller Juden eines Herrschaftsgebiets, die das Wohnrecht besaßen, d.h. aller ‚Schutzjuden‘“⁵⁸ und damit, anders als z.B. in Polen, eine „Vereinigung von Individuen“.⁵⁹ Innerhalb der Landjudenschaft wurden Funktionen und Institutionen einer (üblichen) örtlichen Gemeinde wahrgenommen und geführt, sie war Ort des regelmäßigen Austausches und der Verwaltung und hatte als regionaler, übergemeindlicher Zusammenschluss jüdischer Selbstverwaltung innerhalb eines bestimmten Territoriums im 18. Jahrhundert vor allem administrative Aufgaben, wie zum Beispiel der (Um-)Verteilung der Steuerlast, der jüdischen (autonomen) Jurisdiktion, der Alimentation eines Rabbiners und dem Erhalt eines Friedhofs.⁶⁰

Das Bestreben der jüdischen Bevölkerung eine gemeindeübergreifende Organisation im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin einzurichten, lässt sich bereits seit dem ersten Landtag im Jahr 1752 in Malchin fassen. Die Schutzjuden hatten dort die Einsetzung sogenannter *Deputirter* beschlossen, deren Aufgabe „alles dasjenige was zum Besten dieser Provinz gereichen mag, auszuüben“⁶¹ sein sollte. Ferner wurde auf dem Landtag eine allgemeine Kasse der Judenschaft eingerichtet, in die jeder Schutzjude eine jährliche Steuer entrichten sollte. Zugleich sollten die mecklenburgischen Juden Konflikte untereinander vor einer jüdischen Gerichtsbarkeit verhandeln. Der Landtagsbeschluss wandte sich außerdem gegen den rabbinischen Bann, der

57 Zu Landjudenschaften siehe ein Überblick bei Michael A. MEYER (Hg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 1: Tradition und Aufklärung, 1600–1780, von Mordechai Breuer und Michael Graetz (Becksche Reihe 1401), München 2000, S. 187–200 sowie Fritz BAER, *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*, Bd. 1: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Hist. Sektion 1), Berlin 1922 sowie Daniel J. COHEN, *Die Landjudenschaften in Hessen-Darmstadt bis zur Emanzipation als Organe der jüdischen Selbstverwaltung*. In: *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben* (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), Wiesbaden 1983 S. 151–214; Daniel J. COHEN, *Entwicklung der Landjudenschaften und ihrer Institutionen*. In: DERS. (Hg.), *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der Frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, Bd 1. Jerusalem, Göttingen 1996, bes. S. xiii–xx. Vgl. auch etwa: Stefan ROHRBACHER, *Organisationsformen der süddeutschen Juden in der Frühneuzeit*. In: Robert JÜTTE/Abraham P. KUSTERMANN (Hgg.), *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart* (Aschkenas, Beiheft 3), Wien/Köln/Weimar 1996, S. 137–149; Barbara STAUDINGER, *Die niederösterreichische „Landjudenschaft“*. Innerjüdische Organisationsformen im regionalen Vergleich. In: KIESSLING/RAUSCHER/ROHRBACHER/STAUDINGER (Hgg.), *Räume*, S. 145–167.

58 MEYER, *Geschichte*, S. 188.

59 Ebd., S. 189.

60 Siehe etwa STAUDINGER, *Landjudenschaft*, vor allem S. 152 f.

61 Landtagsbeschluss, zitiert nach: DONATH, *Geschichte*, S. 116 f.

Juden seit dem Sternberger Pogrom den Aufenthalt in Mecklenburg verbot.⁶² Diese Landtagsbeschlüsse fanden jedoch keinen offiziellen Abschluss, da offenbar unterlassen worden war, sie dem Landesherrn zur Zustimmung vorzulegen und sie somit keine landesherrliche Autorisation erhielten.⁶³ Die Beschlüsse weisen jedoch bereits auf das Streben nach einheitlicher Organisation und innerjüdischer Jurisdiktion hin.

Im Verlauf der nächsten Jahre wurden die Bemühungen vorangetrieben, eine eigene jüdische Gerichtsbarkeit in Mecklenburg-Schwerin zu schaffen. Bereits seit 1751 hatte Jeremias Israel, ein Schwiegersohn von Michel Hinrichsen, die rabbinische Autorität in Mecklenburg-Schwerin inne. Diese war ihm vom Oberrabbiner der Dreigemeinde Hamburg, Altona und Wandsbek Jonathan Eibeschtz (=Eibeschtz) übertragen worden.⁶⁴ 1763 wurde der 73jährige Jeremias Israel von Herzog Friedrich (reg. 1756–1785) schließlich zum Landesrabbiner⁶⁵ (Oberrabbiner) für Mecklenburg bestellt. Er war damit unter anderem für die innerjüdische Gerichtsbarkeit zuständig.⁶⁶ Laut herzoglichem Reskript an die mecklenburgischen Behörden sollte Jeremias Israel „alle Unordnungen und Streitigkeiten der [...] Juden unter sich nach ihren Gesetzen schlichten, hemmen und abthun [...]“ dürfen⁶⁷, wobei der Herzog seine Behörden anwies, dem Oberrabbiner bei der Durchsetzung seiner Befugnisse „durch executivische Zwangsmittel“ zur Seite zu stehen.⁶⁸ Die Bestellung Jeremias Israels zum Landesrabbiner durch den mecklenburgischen Herzog und die Anweisungen an die obrigkeitlichen Behörden machen deutlich, dass die Etablierung der jüdischen Gerichtsbarkeit in Abhängigkeit und mit Hilfe des Landesherrn geschah, der sich davon vielleicht eine Entlastung der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit versprach. Zugleich legen sie eine enge Beziehung zwischen Landesherrn und der jüdischen (wirtschaftlichen und politischen) Elite nahe: Jeremias Israel muss nämlich auch als Mitglied der Hofagentenfamilie Hinrichsen in Schwerin angesehen werden, die hier möglicherweise ihre, inzwischen nicht mehr unumstrittene, (Führungs-)Position innerhalb der jüdischen Gemeinschaft stärken wollte.

1764 wurde der Landtag der Judenschaft vom Landesrabbiner Jeremias Israel und Hofagenten Nathan Aaron einberufen. Dieser Landtag war zuvor

62 Vgl. E. HECHT, Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 2 (1859), S. 45–66, hier S. 53.

63 Vgl. DONATH, Geschichte, S. 118. Forschungen, warum die Beschlüsse dem Herzog nicht vorgelegt wurden, sie vielleicht an einer innerjüdischen Opposition scheiterten, stehen aus.

64 Ebd., S. 125.

65 Einen Überblick über die Aufgaben des Landesrabbiners gibt ROHRBACHER, Organisationsformen, S. 147–149.

66 DONATH, Geschichte, S. 124 f. Einen Überblick über jüdische Gerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit bietet: Birgit KLEIN, s.v. Jüdische Gerichtsbarkeit. In: Enzyklopädie der Neuzeit 6, Stuttgart 2007, Sp. 98–105.

67 Reskript des Herzogs vom 2. Mai 1764, zitiert nach DONATH, Geschichte, S. 126.

68 Reskript des Herzogs vom 2. Mai 1764, zitiert nach DONATH, Geschichte, S. 126. Konflikte zwischen Christen und Juden sollten nach dem jeweiligen Stadtrecht verhandelt werden, siehe DONATH, Geschichte, S. 126 f.

vom Herzog genehmigt worden und fand somit in Abstimmung mit der christlichen Obrigkeit statt. Als Versammlungsort wurde den Juden die Stadt Schwaan auferlegt, die sich eine wirtschaftliche Belebung von der Versammlung erhofft haben soll.⁶⁹ Inhalt der Beratungen waren die Konsolidierung und die Verrechtlichung jüdischen Lebens in Mecklenburg. Schließlich wurde dem Herzog eine Gemeindegatzung (*Ordnung und Statuta für die in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen wohnenden Schutzjuden*)⁷⁰ zur Genehmigung vorgelegt. Die Satzung galt für alle Schutzjuden im Herzogtum. Davon ausgenommen waren allein die Schweriner Schutzjuden, da diese, vermutlich aufgrund der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung der Schweriner Gemeinde und der daraus resultierenden, möglichen Unabhängigkeit von der Landjudenschaft und deren finanziellen (An-)Forderungen, einen Sonderstatus beanspruchten, der auch in der Bewilligung der Satzung vom Herzog vehement gestützt und gefordert wurde.⁷¹ Wesentliche Punkte der Satzung betrafen finanzielle Fragen sowie die Organisation und politische Führung der mecklenburgischen (Land-)Judenschaft: Das Rabbinengericht sollte sich künftig aus dem Landesrabbiner und zwei Assessoren (*Dayanim*) zusammensetzen, verhängte Geldstrafen gingen zur Hälfte an das herzogliche Waisenhaus und an die jüdische Armenkasse. Vier *Deputirte* sollten von den mecklenburgischen Schutzjuden, der *Gemeinde* (hier im Sinne aller Schutzjuden verwendet, die in Mecklenburg die Landjudenschaft bildeten), durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, wobei jeweils einer in Bützow, Rehna, Waren und Penzlin wohnen sollte.⁷² Jedem Deputierten war laut Satzung ein Gehilfe zugeteilt, der den Aktivitäten des Deputierten zustimmen musste. Es wurde festgelegt, dass die Deputierten einen Oberdeputierten, „welcher zu Schwerin wohnen soll“⁷³, zu bestimmen hatten, dessen Funktion in der Kommunikation mit der Obrigkeit lag. Er hatte die Verwaltung der allgemeinen Kasse der Judenschaft inne und war zentral bei der Wahl der Gerichtsassessoren. Den vier Deputierten war die „ganze Gemeinde“ zugeteilt und jeder sollte die Städte wählen, die zu seinem *District* gehörten. Die jüdische Bevölkerung des jeweiligen Bezirkes, so die Vorgaben der Satzung, habe sich in allen Angelegenheiten ausschließlich an ihren zuständigen Vertreter zu wenden.

Die Befugnisse der Deputierten waren weitreichend. Exemplarisch sind ihre Aufgaben wie die Schlichtung geringfügiger innerjüdischer Streitigkeiten

69 DONATH, Geschichte, S. 128.

70 „Ordnung und Statuta für die in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen wohnenden Schutzjuden“ (künftig zit. als Satzung). Abdruck bei DONATH, Geschichte, S. 128–134, hier S. 132 (Art. 41).

71 Vgl. die landesherrliche Genehmigung, abgedruckt in DONATH, Geschichte, S. 134 f.

72 Zum Wahlmodus und den Aufgaben der Deputierten: Satzung, Art. 1–7. In: DONATH, Geschichte, S. 129. Die Auswahl dieser Orte ist unklar. Es waren, wie etwa Rehna, nicht die Niederlassungen mit der größten jüdischen Bevölkerung und die Orte liegen auch nicht gleichmäßig über das Territorium des Herzogtums verteilt – Waren und Penzlin liegen relativ nah beieinander.

73 DONATH, Geschichte, S. 129.

und die Überwachung der Handelstätigkeit und der „gute[n] Ordnung“, also Aufgaben, die das Funktionieren des Gemeinwesens gewährleisten sollten. Auch die landesherrliche Genehmigung der Satzung führte den Erhalt der *guten Ordnung* unter den Juden des Herzogtums als Ziel an.⁷⁴ Weiter zählte zu den Pflichten der Deputierten, die Niederlassung *fremder* Juden zu kontrollieren, d.h. oft auch zu verhindern. Ebenso sollten sie den Besitz gestohlener oder verdächtiger Sachen durch Juden unterbinden, wozu Visitationen durchgeführt werden sollten.⁷⁵ Die Aufgaben der Deputierten waren geprägt von Verwaltungs- und polizeilichem Handeln, was sie jedoch auch und vor allem zum Vertreter der (christlichen) Landesherrschaft machte.

Daneben zog das Amt als Deputierter auch mit sich, ein finanzielles Risiko zu übernehmen: Erhielt ein hinzugezogener Jude ein Privileg, hatte sich der jeweilige Deputierte für dessen Verhalten zu verbürgen. Zugleich haftete er für das Schutzgeld, das von jedem Schutzjuden an den Landesherrn zu entrichten war.⁷⁶

Die Verwaltung der allgemeinen Kasse durch die Deputierten verweist wiederum auf deren zentrale Funktion, die sie bei der Steuerumlage auf die gesamte Judenschaft zu übernehmen hatten.⁷⁷ Die Arbeit der Deputierten war somit an der Schnittstelle zwischen Landesherrschaft und jüdischer Gemeinschaft angesiedelt und dürfte aufgrund der vielfältigen Überwachungs- und Kontrollaufgaben, verbunden mit der Obliegenheit, bei wahrgenommenen etwaigen Verstößen gegen die jüdische Bevölkerung vorgehen zu müssen, ein hohes (innerjüdisches) Konfliktpotential inne gehabt haben.

Den Kontakt zum Landesherrn und zu den Regierungsbehörden übernahm laut Satzung zusätzlich ein *Consulent* in Schwerin, der dafür mit einem jährlichen sogenannten *Fixum* entlohnt werden sollte.⁷⁸ Er war ebenfalls Vermittler zur Obrigkeit und für die „schriftlichen Vorträge“ an die Behörden verantwortlich. Die Aufgabe, die jüdischen Gemeinden gegenüber der Landesherrschaft zu vertreten, wurde in Mecklenburg somit auf verschiedene Schultern (den Deputierten, dem Oberdeputierten und dem *Consulenten*) verteilt. Eine weitere Bestimmung der Satzung sah die Einrichtung einer „allgemeinen Kasse“ unter der Aufsicht des Oberdeputierten vor. Der zu zahlende Beitrag wurde jährlich festgesetzt und sollte vierteljährlich an den jeweiligen Deputierten gezahlt werden, niemand konnte von den Zahlungen ausgeschlossen werden. Einen besonderen Status beanspruchte jedoch die Schweriner Gemeinde, die nur zur Bezahlung des Rabbiners und der Assessoren beitragen sollte. Die Schweriner Gemeinde trug laut Satzung einen proportionalen Anteil an der Bezahlung des Rabbiners und war von anderen Zahlungen ausgenommen.⁷⁹

74 DONATH, Geschichte, S. 134.

75 Satzung, Art. 18–22. In: DONATH, Geschichte, S. 129.

76 Satzung, Art. 24. In: DONATH, Geschichte, S. 131.

77 Vgl. etwa ROHRBACHER, Organisationsformen, bes. S. 145 f.; STAUDINGER, Landjudenschaft, zur Steuerumlage bes. S. 156 f., 159–164.

78 Satzung, Art. 12. In: DONATH, Geschichte, S. 130.

79 Satzung, Art. 34–40. In: DONATH, Geschichte, S. 131 f.

Privilegien und Privilegierungspraktiken im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin

Fremde Juden, die im Herzogtum aufgenommen werden wollten, benötigten, wie dargestellt, das Beglaubigungsschreiben eines Deputierten, das ihre „gute Aufführung“ und „gute[s] Vermögen“ bestätigte. Die Deputierten des Distriktes sowie der Oberdeputierte hatten Auskunft über das Verhalten und die Vermögenslage des Bittstellers einzuholen und bei der Obrigkeit darüber Bericht zu erstatten. In Mecklenburg-Schwerin zahlten Schutzjuden für die individuell ausgestellten Schutzbriefe (Privileg) bis zu 12 Reichstaler jährlich. Ein Privileg war jedoch weder eine Selbstverständlichkeit, noch bot es eine lebenslange Sicherheit. Es konnte seinem Besitzer zum Beispiel bei Bankrott wieder entzogen werden oder war auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, wie im Fall von Samuel Magnus in Grabow, der zunächst nur auf die Lebenszeit seiner (kranken) Schwiegereltern privilegiert worden war.⁸⁰

In den Schutzbriefen waren die Rahmenbedingungen jüdischen Lebens schriftlich festgehalten: Neben dem zu zahlenden Schutzgeld dokumentierten sie die erlaubte gewerbliche Tätigkeit. Der Schutzbrief wurde dem jüdischen (männlichen) Familienvorstand erteilt, umfasste in der Regel auch die Ehefrau, Kinder und Hausangestellte und war nicht vererbbar. Dennoch bemühten sich viele Schutzjuden um die Übertragung innerhalb der Familie.⁸¹ Witwen von Schutzjuden, nun in der Position des Familienvorstandes, konnten weiterhin ansässig bleiben: So lebten etwa im Jahr 1782 sieben Witwen in Schwerin, zum Teil mit Kindern.⁸² Die Schutzbriefe konnten außerdem Knechte einbeziehen. Der Begriff „Knecht“ ist den zeitgenössischen Quellen entnommen und bezeichnet jene jüdischen Gehilfen, die, ausgestattet mit sogenannten Nebenpässen, im Namen ihrer Dienstherrn reisten und für *Lohn und Brod* Handel trieben. Diese Knechte dürfen nicht mit den Hausbediensteten – Burschen oder Dienstmädchen in den Haushalten der Schutzjuden – verwechselt werden. Für die zugelassenen Knechte (also Handlungsgehilfen),

80 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 424, fol. 416f., Abschrift des Schutzbriefes für Samuel Magnus auf die Stadt Grabow vom 9.6.1763, Abschrift datiert auf 1.9.1766.

81 Dass die Erteilung von Schutzbriefen Aushandlungsprozessen zwischen Antragsteller und christlicher Obrigkeit unterlag und Juden aktiv an der Ausgestaltung des „Judenrechts“ mitwirkten zeigt Johannes MORDSTEIN, Selbstbewusste Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 11: Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens 2), Epfendorf a. Neckar 2005 sowie DERS., *daß wir ebenfablß Eur Hochgräffliche Excellenz gehorsame unterthanen seint*. Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637–1806. In: KIESSLING/RAUSCHER/ROHRBACHER/STAUDINGER (Hgg.), Räume, S. 79–106; André HOLENSTEIN, Bitten um Schutz: Staatliche Judenpolitik und Lebensführung von Juden im Lichte von Schutzsupplikationen aus der Markgrafschaft Baden(-Durlach) im 18. Jahrhundert. In: KIESSLING/ULLMANN (Hgg.), Landjudentum, S. 97–153; Stephan LAUX, Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert) (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abhandlungen 21), Hannover 2010.

82 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 547 Judenschaft wie solche im Oktober 1782 zu Schwerin gewesen (künftig zit. als: Judenschaft 1782), fol. 603v.

deren Anzahl auf maximal zwei je Schutzjude beschränkt sein sollte und die (eigentlich) nicht verheiratet sein durften, zahlten Schutzjuden ein zusätzliches Schutzgeld. Die Nebenpässe mussten bei dem zuständigen jüdischen Deputierten beantragt werden, dem die Entscheidung oblag, den Nebenpass für die Dauer eines Jahres auszustellen.⁸³

Vor diesem Hintergrund ist die Gliederung der jüdischen Gemeinde in Schwerin zu verstehen, wie sie in einer Aufstellung aus dem Jahr 1782 beschrieben ist. Dieses namentliche Verzeichnis umfasst vier Kategorien von Juden, die je nach Privilegierung zugeordnet wurden. Zur Judenschaft wurden demnach gezählt: (1.) Schutzjuden mit Knechten, (2.) Schutzjuden ohne Knechte sowie (3.) Juden ohne Privileg und (4.) Witwen. In Schwerin gab es sechs jüdische Haushalte in der Kategorie ‚mit Knechten‘ und 31 Haushalte, die unter die Kategorie ‚ohne Knechte‘ fielen. Zudem gab es zwei Juden ohne Privileg⁸⁴ und sieben Witwen. Aus dieser vierstufigen Anordnung fiel der Jude Selig heraus, der mit vier Kindern in der Armenherberge in der Vorstadt lebte.⁸⁵ Zwischen Juden ohne Privileg, die sich aber offenbar selbst ernähren konnten, und Juden, die aufgrund ihrer Armut gezwungen waren in der Armenherberge – und vermutlich von Almosen der Judenschaft – zu leben, wurde somit differenziert. In der Rubrik ‚Juden ohne Knechte‘ werden im Übrigen auch sieben Juden geführt, die nicht Kraft eines eigenen Schutzprivilegs niedergelassen waren, sondern vermutlich als ‚Angestellte‘ der Schweriner Gemeinde zu betrachten sind. Die Tätigkeiten zwei dieser Männer sind in dem Verzeichnis angegeben und im Rahmen der Gemeindehaltung zu verorten: Nämlich der Schächter Liepmann und der (Vor-)Sänger Philipp Pincus Moses. Insgesamt waren der Schweriner Gemeinde zehn derartige Angestellte zugestanden. Dass diese Anzahl auf den zum Gottesdienst notwendigen *Minjan* zurückgeht, kann vermutet werden. Jedoch dürfte diese Anzahl dann vor allem symbolischen Charakter gehabt haben, da die Schweriner Gemeinde aufgrund ihrer hohen Anzahl an Gemeindemitgliedern nicht auf (zusätzliche) Gäste zur Ausübung des Gottesdienstes angewiesen war.

Im Rahmen der Privilegierungen der mecklenburgischen Schutzjuden gilt es, einen Blick auf Privilegierungspraktiken derselben zu werfen. Als dem Schweriner Hofagenten Nathan Aaron im Jahr 1763 gestattet wurde, zwei

83 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 279, fol. 231 f. Bei diesem Dokument handelt es sich um den unausgefüllten Vordruck eines Nebenpasses, der von dem Deputierten des rehnaischen Distrikts hätte ausgestellt werden können.

84 Im folgenden Jahr 1783 sind die beiden unprivilegierten Juden, Wulff Liebmann und Simon Nathan, privilegiert: Wulff Liebmann in Schwerin und Simon Nathan in Sternberg; LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 547, Veränderungen bei der Judenschaft in einem Jahr, fol. 610v.

85 Judenschaft 1782, fol. 602–611.

verheiratete Knechte, Jeremias Hesekiel⁸⁶ und Wulf Jochim, in seinen Dienst zu nehmen, hoffte wahrscheinlich auch der Schutzjude Jacob Elias Israel auf ein ähnliches Zugeständnis. Er bat beim Herzog darum, seinem Knecht Meyer Jonas die Eheschließung zu gestatten. Seinen Wunsch nach einem verheirateten Knecht begründete Jacob Elias Israel mit der Sicherheit, die er nur bei einem verheirateten Mann haben könne. Er schreibt: „die wahre Ursache bestehet darin, daß ich an einen beweybten Knecht die Sicherheit habe, meine Waare ihn anzuvertrauen, solche aber bey weiten nicht bey einen unverheyrahteten haben könne“⁸⁷. Doch die Bitte Jacob Elias Israels wurde abgeschlagen: Zwar existierte die zuvor beschriebene mecklenburgische Landjudenschaft mit ihren Verwaltungsämtern und Festlegungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dennoch war der Hofjude (und spätere Oberdeputierte der Judenschaft) Nathan Aaron bereits Ansprechpartner für die Obrigkeit. Nathan Aaron, im Übrigen mit Jacob Elias Israel verschwägert, wurde zur Auskunft aufgefordert und beurteilte die wirtschaftliche Situation von Meyer Jonas negativ. Dabei führte er ökonomische Argumente an, die der Eheschließung des Knechtes entgegenstünden. Er schreibt, dass die ansässigen Schutzjuden geschützt werden müssten, da „gegenwärtig die hiesige Judenschaft ein merkliches zugenommen“ habe und „auch der Handel von Tag zu Tag schlechter“ werde.⁸⁸ Dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Schwerins, hier in Form der künftigen Ehefrau des Knechtes, stellte Nathan Aaron somit ökonomische Überlegungen entgegen.

Verheiratete Knechte bei mecklenburgischen Schutzjuden kamen dennoch auch schon vor dieser Begebenheit vor. Bereits 1754 hatte Nathan Aaron Familienmitglieder als Knechte bei sich und zwar einen (unbenannten) *unbeweybten* Bruder sowie seinen *beweybten* Bruder Simon Aaron.⁸⁹ Der Hofjude Nathan Aaron nutzte also (ihm) zur Verfügung stehende Möglichkeiten, um Angehörige mittels des persönlichen Schutzprivilegs (zunächst) aufzuneh-

86 Jeremias wird noch 1782 als „beweybter Knecht von dem alten verstorbenen Hof Agenten Nathan Aaron“ in Schwerin aufgeführt, wo er mit alten Kleidern handelte, siehe: LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 547.

87 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 563, fol. 167, Jacob Israel Elias, 22.3.1764. Ähnliche Erklärungen wurden von anderen Schutzjuden in Bezug auf ihre (un-erlaubt) verheirateten Knechte vorgetragen. Siehe z.B. der Fall Samuel Magnus' in Grabow: LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 424, fol. 420 ff., Supplik von Samuel Magnus vom 7.11.1766, der argumentiert, dass er die Treue *beweybter* Knechte brauche.

88 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 563, fol. 161, Nathan Aaron, 18.7.1763.

89 Stadtarchiv Schwerin M 448, *Verzeichniß gesamter hießigen privilegirten Schutzjuden und derselben Knechte* (künftig zit. als *Verzeichniß*). Von Nathan Aaron sind die Brüder Simon Aaron (auch Schimmon), Levin Aaron (nach Angabe seiner Witwe Esther Abraham Meyer ist dieser kurz nach seiner Privilegierung im Nov. 1759 nach schwerer Krankheit verstorben) sowie die Petschierstecher Abraham Aaron (auch Abraham Pach) und Philipp Aaron (auch Liebmann/Lipman) bekannt. Die Schwester Gütel Aaron war verheiratet mit Isaac Philip (auch Iitzchak, Liebmann oder Philip Kuhlbars) und lebte in Bützow, siehe Verzeichnis der Schutzjuden in Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1767. In: FRANCKE/KRIEGER, Familiennamen, S. 14.

men.⁹⁰ Im November 1762 erhielt Simon Aaron selbst einen Schutzbrief, der ihm wiederum gestattete, zwei unverheiratete Knechte für sich arbeiten zu lassen. Doch auch diese Situation änderte sich schnell. Kaum vier Monate später, im März 1763, erhielt Simon Nathan die Erlaubnis, „daß er die beyde[n] beweihte[n] Juden Caspar Moses und Hersch Levi als seine Knechte bey sich behalten dürfe“.⁹¹ Bei dieser Vergünstigung mochte Simon Aaron Unterstützung seines Bruders Nathan Aaron erfahren haben, der, wie eingangs erwähnt, im Februar 1763 wiederum die Konzession für zwei verheiratete Knechte erhalten hatte.⁹² Bis spätestens 1769 hatten sich weitere Veränderungen bei Simon Aarons Knechten ergeben. Im April 1769 gab Simon Aaron an, die Brüder Joachim und Simon Levin als (unverheiratete) Knechte zu beschäftigen, ein dritter Mann, Herz Meyer, würde ihm wegen seines hohen Alters nicht mehr nutzen.⁹³ Überdies beklagte sich der Warener Deputierte Meyer Aaron darüber, dass Simon Aaron seinen (verheirateten) Knecht Samuel Meyer abgeworben habe und diesen mehrere Wochen zum Handeln auf das Land geschickt habe.⁹⁴ Knechte (ganz abgesehen davon, ob diese verheiratet waren oder nicht) stellten in Mecklenburg-Schwerin immer wieder ein hohes Konfliktpotential innerhalb der jüdischen Gemeinschaft(en) dar, was sich in zahlreichen Beschwerden von Schutzjuden wegen angeblich nicht zulässiger Knechte anderer Schutzjuden niederschlug.⁹⁵ Zugleich dokumentieren diese Beispiele eine lebhaftige Beschäftigungspraxis der mecklenburgischen Schutzjuden sowie die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs vom Knecht zum privilegierten Schutzjuden.

1760 wurde auch dem Hofjuden und Parnas der Schweriner Judenschaft Israel Jochim⁹⁶ die *besondere* Konzession gewährt, „daß der beweihte Jude Joseph Samuel mit Weib und Kinder bey selbigen [Israel Jochim, A.H.] als beweihter Knecht bleiben dürfe“.⁹⁷ Waren Knechte als ‚Handlungsgehilfen‘ in Mecklenburg-Schwerin also ein Phänomen, das sich auf die politische bzw. wirtschaftliche jüdische Elite der Gemeinden beschränkte? Es finden sich

90 Claudia Ulbrich bemerkt in ihrer Untersuchung zu Juden in Steinbiedersdorf, dass diese dazu tendierten, ihre Kinder möglichst bei Verwandten unterzubringen: Claudia ULBRICH, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts (Aschkenas; Beiheft 4), Wien/Köln/Weimar 1999, S. 198.

91 *Verzeichniß*, Nr. 2 Schutzjude Simon Aaron (23.11.1762; 4.3.1763). Simon Aaron war mit Bräunche aus *Meußlingen* verheiratet und starb Tychsens Angaben zufolge am 23.2.1767. Siehe: Verzeichnis der Schutzjuden in Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1767. In: FRANCKE/KRIEGER, Schutzjuden, S. 24.

92 *Verzeichniß*, Nr. 1 Hofagent Nathan Aaron.

93 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 218, fol. 535 f.

94 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 218, fol. 543 f.

95 Siehe z.B. LHA SN 2.12-4/5 Judengelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 424, fol. 411, Beschwerde von Isaac Jonas, Grabow 16.6.1766; LHA SN 2.12-4/5 Judengelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 233, Verfahren gegen Israel Joseph wegen angeblicher vier Knechte in seinem Dienst.

96 Der Parnas Israel Jochim war Hofjude beim Erbprinzen Ludwig, dem Bruder von Herzog Friedrich I.

97 *Verzeichniß*, Nr. 3 Schutzjude Israel Jochim.

weitere Beispiele, wo die Anstellung verheirateter Knechte erlaubt war und die nicht ausschließlich im Milieu der Hofjuden bzw. der politischen und wirtschaftlichen Führungsschicht der Gemeinden angesiedelt waren⁹⁸: Der jüdische Drucker Juda Jacob in Malchin hatte 1763 die Zustimmung, einen verheirateten Knecht gegen eine zusätzliche Schutzgebühr von sechs Reichstalern zu beschäftigen⁹⁹; Meyer Hirsch aus Bützow beschäftigte um 1780 den verheirateten Salomon Saul als Knecht¹⁰⁰ und bei dem Kleiderhändler Jacob Moses aus Schwerin lebte der Schwiegersohn Michael Meier als *beweibter* Knecht.¹⁰¹ Dieses letzte Beispiel bezeugt die Praktik, ein (künftiges) Familienmitglied kraft, bzw. unter dem Vorwand, des eigenen Privilegs zu beherbergen. Ortsfremde Juden erhielten auf diese Weise die Möglichkeit den Schutzbrief des jeweiligen Familienvorstandes zu übernehmen.

Weiterhin wird bei den Privilegierungen mecklenburgischer Schutzjuden deutlich, dass die gewährte Anzahl individuell erlaubter Knechte nicht immer voll ausgeschöpft wurde¹⁰²: Den Schutzjuden Abraham Seelig Ahrens, Hirsch Joseph und Jonas Levin war laut Privileg gestattet, jeweils zwei unverheiratete Knechte zu beschäftigen.¹⁰³ Tatsächlich verfügten sie im Jahr 1782 jeweils nur über einen Knecht.¹⁰⁴ Hier können folgende Überlegungen angestellt werden: Erstens war es für die Judenschaft grundsätzlich wichtig, die Genehmigung für eine möglichst hohe Anzahl von Knechten zu erlangen¹⁰⁵, da auf diese Weise gewährleistet werden konnte, weitere Juden legal unterzubringen und zu versorgen. Zweitens kann sich dahinter die Strategie verbergen, Stellen für heranwachsende Söhne beziehungsweise erwartete Schwiegersöhne frei zu halten. Nicht zuletzt sollte berücksichtigt werden, dass ‚offene Stellen‘ gegebenenfalls unbesetzt blieben, wenn die wirtschaftliche Lage dies erforderte. Überdies war es Schutzjuden möglich, die Söhne anderer Gemeindemitglieder als Knechte anzustellen, wenn deren Väter wiederum nur Knechte, d.h. ohne Schutzprivileg, waren – wie im Fall Isaac Abrahams, der 1782 als Knecht bei

98 Richtet man den Blick in das benachbarte (Teil-)Herzogtum Mecklenburg-Strelitz, wird die Bereitschaft, verheiratete Knechte zu beschäftigen, in besonderem Ausmaß deutlich. In Fürstenberg hatten vier Schutzjuden jeweils einen verheirateten Knecht und in Strelitz sind bei 16 Schutzjuden verheiratete Knechte nachgewiesen (siehe FRANCKE/KRIEGER, Schutzjuden, zu Fürstenberg bes. S. 86, zu Strelitz bes. S. 95–97).

99 LHA SN 2.12-4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 279, fol. 164 und 170.

100 Ab 1782 verfügte Salomon Saul über ein eigenes Privileg: FRANCKE/KRIEGER, Schutzjuden, S. 40.

101 *Verzeichniß*, Nr. 4 Schutzjude und Kleider-Seller Jacob Moses.

102 1782 lebten in Schwerin sechs Schutzjuden, die über Pässe für Knechte verfügten. Allen waren jeweils zwei Knechte erlaubt, doch nur die Hälfte von ihnen schöpfte diese erlaubte Anzahl auch aus.

103 *Verzeichniß*, Nr. 42 Abraham Seelig Ahrens (28.9.1780), Nr. 43 Hirsch Joseph (14.8.1776), Nr. 44 Jonas Levin (15.9.1781).

104 Judenschaft 1782, fol. 602r.

105 Auf die Strategie, Dienstboten in jüdischen Haushalten unterzubringen, um auf diese Weise die restriktive Schutzjudenpolitik zu umgehen verweist etwa: Sabine ULLMANN, Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee. Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum. In: Mark HÄBERLEIN/Martin ZÜRN (Hgg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001, S. 269–291, hier S. 289.

dem Schutzjuden Hirsch Joseph nachzuweisen ist. Isaac Abraham war ein Sohn von Abraham Moses, der als Gemeindebedienter von der jüdischen Gemeinde alimentiert lebte.¹⁰⁶ Durch seine Anstellung bei einem Schutzjuden war Isaac Abrahams Verbleib in Schwerin zumindest mittelfristig gesichert. Er erlangte vorübergehend wirtschaftliche und soziale Sicherheit, die ihm sein Vater aufgrund seines minderen Rechtsstatus⁴ nicht bieten konnte.

Die nähere Betrachtung der Privilegierungen, zum Beispiel im Umfeld der Schweriner Judenschaft, ermöglicht es, Verwandtschaft als einen relevanten Faktor innerhalb der Privilegierungspraxis zu identifizieren: Die Verwandtschaft mit einem Schutzjuden, bot die Möglichkeit, bei diesem als Knecht, und damit vermutlich auch unter dem Deckmantel dieses Status⁴, angestellt zu sein. Der Aufstieg zum Schutzjuden mit eigenem Privileg erfolgte mehrfach über diese Station als Knecht. Außerdem konnten auf diese Weise künftige und angeheiratete Familienmitglieder eine (vorläufige) Niederlassung im Herzogtum finden. Die Vermutung, dass diese Praktiken vor allem innerhalb der familiären Sphäre der betreffenden Schutzjuden Anwendung fanden, liegt nahe.

Schlussbemerkungen

Absicht dieses Beitrages war zunächst, jüdisches Leben in Mecklenburg-Schwerin seit seiner Wiederansiedlung Ende des 17. Jahrhunderts zu beschreiben. Dabei konnten einzelne jüdische Händler als Ursprung jüdischer Niederlassungen benannt werden, wie Jochim Gumpertz und Nathan Hersch in Bützow und die Brüder Nathan Aaron und Philipp Aaron in Schwerin. Die Ansiedlung von Jüdinnen und Juden kann zwar grundsätzlich als landesherrlich forciert beurteilt werden, wobei innenpolitischen Unruhen und ungeklärte Herrschaftsverhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vermutlich auch eine, aus Sicht der Landesherrschaft, unkontrollierte Einwanderung von Juden befördert hatte. Die Anzahl dieser eingewanderten Jüdinnen und Juden zu diesem Zeitpunkt kann nicht benannt werden, zumal sie aufgrund fehlender Schutzgeldzahlungen an die Obrigkeit nicht, bzw. demzufolge nur schwer, in den überlieferten Quellen fassbar sind. Die Frage, wie jüdische Menschen ohne Privileg im Herzogtum lebten, lässt sich, aufgrund fehlender Forschungen zu dem Thema, nur in Ansätzen nachvollziehen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang es zumindest einigen, sich niederzulassen und über Jahre hinweg ein Einkommen zu haben, zum Beispiel als Betreiber einer Holländerei oder als Krankenwärter.

Welche Rolle persönliche Kontakte zuziehender Juden zu bereits niedergelassenen Juden bei den Ansiedlungen spielten, muss schließlich ebenfalls weiteren Forschungen anheimgestellt werden. Nicht zuletzt wäre es eine Aufgabe, zu diesem Zweck Heiratspraktiken sowie Verwandtschaftsbeziehungen der bereits

¹⁰⁶ Judenschaft 1782, fol. 603r.

etablierten und der einwandernden Juden detailliert zu prüfen. Die Relevanz verwandtschaftlicher Beziehungen konnte im Beitrag anhand des innerjüdischen Umgangs mit Privilegierungen angedeutet werden. Mecklenburgische Schutzjuden nutzen Spielräume innerhalb der Privilegierungen, die es ihnen ermöglichten, Familienmitglieder als Knechte anzustellen. Mehrfach gelang es den – oft auch verheirateten – Knechten, über den Umweg dieser Anstellung, selbst Inhaber eines Schutzbriefes, also Schutzjude, zu werden. Die Beschreibung der Privilegierungspraktiken erwies zugleich, dass die Bestimmungen der Schutzbriefe in Mecklenburg-Schwerin Veränderungen und entsprechend kontinuierlichen Aushandlungsprozessen unterlagen sowie, dass die Schutzjuden die individuellen Privilegierungen aktiv verhandelten. Verschiedene Schutzjuden, wie der Hofagent Nathan Aaron oder der Schweriner Parnas Israel Jochim, dürften die Handlungs- und Verhandlungsmöglichkeiten ihrer besonderen ökonomischen Stellung und politischen Funktion innerhalb der Judenschaft verdankt haben. Diese versetzte sie in die Position geeigneter Kommunikationspartner mit der Obrigkeit, um etwa besondere Privilegien für sich und Familienmitglieder zu erwirken.

Die mecklenburgische Landjudenschaft kann nach diesen ersten Annäherungen allgemein im Rahmen der Geschichte der Landjudenschaften angesiedelt werden, wenn auch ihre Entstehung etwa Mitte des 18. Jahrhunderts vergleichsweise spät liegt, was in der mecklenburg-jüdischen Geschichte begründet ist. Ihre Rolle muss vor dem Hintergrund ihres Entstehungszusammenhangs bewertet werden: Sie war korporativer Zusammenschluss der mecklenburgischen Schutzjuden, konnte jedoch nur abhängig von der landesherrlichen Bewilligung wirkmächtig werden. Die enge Bindung spiegelt sich in den Aufgaben wider, die innerhalb der Landjudenschaft umgesetzt werden sollten und die gleichzeitig im Sinne obrigkeitlicher Interessen lagen – wie zum Beispiel die Kontrolle über den Zuzug fremder Juden oder die Überwachung der Handelstätigkeit der ansässigen Schutzjuden.

Annekathrin Helbig, "che è stato tra loro deciso allo scopo di mantenere un buon ordinamento in relazione ad alcuni punti..."¹
Organizzazione interna delle comunità ebraiche nel ducato del Mecklenburgo-Schwerin nel XVIII sec.

Alla fine del Seicento nel ducato del Mecklenburgo-Schwerin furono ammessi molti mercanti ebrei. Ciò portò, nella prima metà del Settecento, a un rapido

1 „was maassen sie zur Erhaltung guter Ordnung unter sich gewisser Punkte halber sich vereinbart ...“; Herzog Friedrich, 12.10. 1764 (= Approvazione dello statuto della Landjudenschaft del Mecklenburgo), citato da: Leopold DONATH, Geschichte der Juden in Mecklenburg. Von den ältesten Zeiten (1266) bis auf die Gegenwart (1874). Auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, riproduzione dall'originale: Leipzig 1874. Walluf (presso Wiesbaden) 1974, p. 134.

incremento dell'immigrazione di ebrei ed ebee nel ducato. L'insediamento legale era possibile formalmente solo con un privilegio ducale (lettera di protezione), ma numerosi ebrei ed ebee si stabilirono anche senza di esso. Nella prassi, ad esempio, anche alcuni proprietari terrieri concessero ad ebrei di insediarsi sulle loro terre. Intorno al 1767 circa 200 famiglie di ebrei protetti vivevano in 32 località del Meclemburgo. La consistenza di tali insediamenti era molto varia: da due o tre nuclei familiari ebraici in una località fino ai circa 40 che vivevano nella città di Schwerin, sede di governo del ducato.

Per rendere possibile la pratica religiosa in questi piccoli e dispersi insediamenti, la popolazione ebraica fu invitata a cooperare in senso transregionale e tra le comunità. Un segno evidente di tale cooperazione si profilò, nella prima età moderna, con la cosiddetta *Landjudenschaft* (rappresentanza ebraica regionale).

Nel 1752 fallì un primo tentativo di portare avanti in Meclemburgo quest'unione sovraregionale (tra le comunità) dei nuclei familiari ebraici. Dopo l'insediamento, nel 1763, di un rabbino per il Meclemburgo da parte del duca, una dieta della *Landjudenschaft* poté congedare il testo di uno statuto (ordinamento delle comunità) e sottoporlo al duca per l'approvazione. Punti fondamentali dello statuto riguardavano questioni finanziarie nonché l'organizzazione e la direzione politica della *Landjudenschaft* del Meclemburgo. Allo stesso tempo si fissavano norme di giurisdizione interna alla/e comunità ebraica/che. Un "capo deputato" eletto e un cosiddetto "consulente" dovevano fungere da intermediari con le autorità per le questioni riguardanti la/e comunità ebraiche. La loro azione mediatrice si collocava nel punto di contatto tra la sovranità territoriale e gli interessi della/e comunità ebraica/he, in questo caso soprattutto per ciò che riguardava la sorveglianza e il controllo.

La seconda parte del contributo affronta i privilegi e la prassi dei privilegi della popolazione ebraica nel ducato del Meclemburgo-Schwerin nel Settecento. Qui le lettere di protezione potevano comprendere quei servi che, forniti di autorizzazioni accessorie, viaggiavano come aiutanti degli ebrei protetti e operavano nel commercio. Il contributo mette in luce i rapporti di parentela che vengono individuati in riferimento alla pratica di garantire anche i servi attraverso le lettere di protezione degli ebrei protetti residenti.

Il confronto con le pratiche dei privilegi rivela anche come le normative delle lettere di protezione in Meclemburgo-Schwerin fossero soggette a un processo di continua negoziazione, di cui gli stessi ebrei protetti erano parte attiva.